

Gebührensatzung

der Gemeinde Lehmrade zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize (Wasser- und Bodenverband)

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) sowie §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2024 für die Gemeinde Lehmrade folgende Gebührensatzung erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Lehmrade (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize an. Sie erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 28 Abs. 1 LWG. Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um:

- a) die Eigentümer der Gewässer
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

(3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 16,65 € erhoben.

(2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

(3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:

- a) Waldflächen = 0,3 Gebühreneinheiten/ha
- b) Naturschutzgebiete = 0,4 Gebühreneinheiten/ha

(4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Hat der Gebührenpflichtige entsprechend den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung aller Abgaben zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres beantragt, so wird die Benutzungsg Gebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

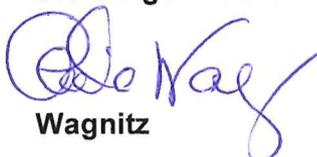
- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und -grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Lehmrade zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband vom 07.12.2005 außer Kraft.

Gemeinde Lehmrade
Die Bürgermeisterin


Wagnitz



Lehmrade, den 19.12.2024